

AMTS BLATT

des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 15. August 2019

Nr. 16/2019

- | | | | | | |
|---------|--|-----------|---------|--|-----------|
| Nr. 126 | Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Flurneuordnung und Dorferneuerung Schlottenhof; Änderung des Verfahrensgebiet, Stadt Arzberg | Seite 119 | Nr. 131 | Schulverband Wunsiedel II Jean-Paul-Grundschule; Haushaltssatzung für 2019 und 2020 | Seite 122 |
| Nr. 127 | Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Flurneuordnung und Dorferneuerung Schlottenhof; Änderung des Verfahrensgebiet, Markt Thiersheim | Seite 119 | Nr. 132 | Markt Thiersheim – Finanzamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Bekanntmachung über den Feldvergleich und die Überprüfung der Bodenschätzungsergebnisse, Gemarkung Schwarzenhammer | Seite 123 |
| Nr. 128 | Bayer. Bauordnung; Neubau einer KFZ-Ausstellungshalle, Gemarkung Grün | Seite 120 | Nr. 133 | Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg; Haushaltssatzung für 2019 | Seite 123 |
| Nr. 129 | Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Änderungsverordnung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge | Seite 120 | Nr. 134 | Sparkasse Hochfranken; Aufgebotsverfahren SB Nr. 3500505809, 3500505791 und 3025020730 | Seite 123 |
| Nr. 130 | Schulverband Wunsiedel I Jean-Paul-Mittelschule; Haushaltssatzung für 2019 und 2020 | Seite 121 | Nr. 135 | Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung SB Nr. 3440070005 | Seite 123 |

Nr. 126

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Flurneuordnung und Dorferneuerung Schlottenhof
Stadt Arzberg, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge**

**Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt für die
Stadt Arzberg**

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Beschluss vom 26.06.2019 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte sind in der Verwaltung der Stadt Arzberg, Friedrich-Ebert-Str. 6, 95659 Arzberg vom 23.08.2019 mit 06.09.2019 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Beschluss und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link

„Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/137278/>).

Arzberg, 30.07.2019,

Stadt Arzberg;
gez. Stefan Göcking, 1. Bürgermeister

Nr. 127

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Flurneuordnung und Dorferneuerung Schlottenhof
Stadt Arzberg, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge**

**Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt für den
Markt Thiersheim**

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Beschluss vom 26.06.2019 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte sind in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim vom 23.08.2019 mit 06.09.2019 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Beschluss und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link

„Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/137278/>).

Thiersheim, 30.07.2019,

Markt Thiersheim;
gez. Bernd Hofmann, 1. Bürgermeister

Gz: 41-344/2019

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO -**

Bauantrag Neubau einer KFZ-Ausstellungshalle
Grundstück Fl. Nr. 2645
Gemarkung Grün
Bauherr Autocenter Schubert e. K.
Wunsiedler Straße 21,95195 Röslau

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 31.07.2019 unter dem Aktenzeichen 41 – 344/2019 folgenden Bescheid erlassen:

- I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
- II. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390)

wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 31.07.2019,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Beyer

Nr. 129

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Gz.: 31-6521

Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt aufgrund des Abmarkungsgesetzes vom 01.01.1983 (BayRS III, 690, Gliederungs-Nr.: 219-2-F) mit Beschluss des Kreistages vom 05.07.2019 folgende Änderung der Gebührenordnung:

**§ 1
Änderung einer Satzung**

Die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 13.12.1985, veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 2/1986, letztmals geändert durch Verordnung vom 09.10.2013, veröffentlicht im Kreisamtsblatt 22/2013 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstleistung notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet; sie beträgt je angefangene Stunde 13,00 Euro, für den Obmann 14,00 Euro.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Wunsiedel, 09.08.2019,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Dr. Döhler, Landrat

Nr. 130

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes
Wunsiedel I**

Jean-Paul-Mittelschule für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

I.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Wunsiedel I – Mittelschule –
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i.V. mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Wunsiedel I – Mittelschule – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

2019	2020
804.380,-- €	768.480,-- €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

2019	2020
0 €	0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage 2019

- a) Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Bedarfs (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 537.075,-- € festgesetzt und nach der Zahl der

Verbandsschüler/innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf 155 Verbandsschüler/innen festgesetzt.

- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler/in auf 3.465,-- € festgesetzt.

	Euro	Euro
Wunsiedel	120 x 3.465,-- =	415.800,--
Bad Alexandersbad	14 x 3.465,-- =	48.510,--
Röslau	21 x 3.465,-- =	72.765,--
Zusammen	155	537.075,--

2) Verwaltungsumlage 2020

- a) Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Bedarfs (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 547.560,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler/innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf 162 Verbandsschüler/innen festgesetzt.

- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler/in auf 3.380,-- € festgesetzt.

	Euro	Euro
Wunsiedel	128 x 3.380,-- =	432.640,--
Bad Alexandersbad	9 x 3.380,-- =	30.420,--
Röslau	25 x 3.380,-- =	84.500,--
Zusammen	162	547.560,--

3) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile.

III.

§ 4

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Wunsiedel, Stadtkämmerei, Maximilianstraße 26, Zimmer 7, 95632 Wunsiedel gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der BekV öffentlich zugänglich.

Wunsiedel, 18.07.2019,

Schulverband I; gez. Karl-Willi Beck,
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 131

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wunsiedel II

Jean-Paul-Grundschule für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Wunsiedel II – Grundschule – Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i.V. mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Wunsiedel II – Grundschule – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

2019	2020
728.740,-- €	723.750,-- €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

2019	2020
0 €	0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

1) Verwaltungsumlage 2019

- Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 551.250,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler/innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf 350 Verbandsschüler/innen festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler/in auf 1.575,-- € festgesetzt.

Wunsiedel	322 x 1.575,-- =	507.150,-- €
Bad Alexandersbad	28 x 1.575,-- =	44.100,-- €
Zusammen	350	551.250,-- €

2) Verwaltungsumlage 2020

- Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 528.000,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler/innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf 330 Verbandsschüler/innen festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler/in auf 1.600,-- € festgesetzt.

Wunsiedel	301 x 1.600,-- =	481.600,-- €
Bad Alexandersbad	29 x 1.600,-- =	46.400,-- €
Zusammen	330	528.000,-- €

3) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Wunsiedel, Stadtkämmerei, Maximilianstraße 26, Zimmer 7, 95632 Wunsiedel gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der BekV öffentlich zugänglich.

Wunsiedel, 18.07.2019,

Schulverband II;
gez. Karl-Willi Beck, Schulverbandsvorsitzender

Nr. 132

Finanzamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge mit Außenstelle Selb

Bekanntmachung über den Feldvergleich und die Überprüfung der Bodenschätzungsergebnisse

In der **Marktgemeinde**: Thierstein
wird in der Gemarkung: **Schwarzenhammer**
ab: 12.08.2019

ein Feldvergleich zur Feststellung und Einmessung der Veränderungen landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit und der Nutzungsarten nach dem Bodenschätzungsgesetz durchgeführt (§ 11 BodSchätzG).

Zielsetzung ist ein möglichst aktueller Stand des Liegenschaftskatasters und der land- und forstwirtschaftlichen Bewertungsgrundlagen.

Mit der Durchführung der Außendienstarbeiten wurden der amtlich landwirtschaftliche Sachverständige und der vermessungstechnische Beamte des Finanzamts, sowie ehrenamtliche Bodenschätzer beauftragt.

Nach § 15 BodSchätzG sind zum Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachtete Maßnahmen (Einmessungen, Bohrungen, Aufgrabungen) jederzeit von den Grundstückseigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten zuzulassen.
Die Mitarbeiter der Bodenschätzung haben eine Ausnahmegenehmigung zum Betreten der Grundstücke.

Eine gesonderte Benachrichtigung der einzelnen Grundstückseigentümer erfolgt nicht.

Nach Abschluss der Arbeiten können die betroffenen Grundstückseigentümer die Ergebnisse einsehen (wird gesondert bekanntgegeben).

Wunsiedel, 02.08.2019,

Finanzamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Lauterbach, Der Amtsleiter des Finanzamts
gez. Färber, Vorsitzender des Schätzungsausschusses

Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg“ (ZVNTGK) für das Haushaltsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg hat am 7. Mai 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat diese Haushaltssatzung im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 7/2019 vom 25. Juli 2019, Seite 72, amtlich bekannt gemacht.

Hof, 7. Mai 2019,

Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg; gez. Dr. Oliver Bär, Verbandsvorsitzender

Nr. 134

Sparkasse Hochfranken

Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)

Mit Meldung vom 01.08.2019 wurde uns der Verlust der von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3500505809, 3500505791 und 3025020730 angezeigt.

Der Vorstand hat am 01.08.2019 das Aufgebotsverfahren für diese Sparkassenbücher beschlossen.

Der Inhaber dieser Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, 06. August 2019,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand

Nr. 135

Sparkasse Hochfranken

Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 31.07.2019 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3440070005 für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Selb, 01. August 2019,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand

